

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 29 (1930)

**Artikel:** Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel  
**Autor:** Zwölfer, Richard  
**Kapitel:** 4: Die Reform der Kurie  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114250>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

scheidung bleibt es in der folgenden Zeit: Die Clementine „Litteris“ soll eingeschränkt, erklärt, modifiziert werden, so hören wir wiederholt zu Anfang des Jahres 1435<sup>56)</sup>). Man war zu dieser Entscheidung auf dem Weg des Kompromisses gelangt: viele wünschten die völlige Aufhebung der Clementine; andern aber war dieses Vorgehen zu scharf in Anbetracht der dem apostolischen Stuhl schuldigen Verehrung, und so einte man sich schließlich auf die Einschränkung<sup>57)</sup>). Anfang März 1436 ist der Sonderausschuß mit der Arbeit an dem Dekret fertig<sup>58)</sup>; eine letzte Verzögerung ergibt sich durch den Streit um die clausula irritans, die einigen gleichzeitig beschlußreifen Dekrete eingefügt werden soll<sup>59)</sup>). Am 23. März ist auch dieses Hindernis beseitigt<sup>60)</sup>; das Dekret kann am nächsten Tage publiziert werden.

#### *4. Kapitel. Die Reform der Kurie.*

##### **I. Papstwahl und Regierungspflichten des Papstes.**

In der 23. Session des Basler Konzils am 24. März 1436 erschienen drei Dekrete, die sich mit der Reform der Kurie befassen<sup>61)</sup>). Das erste und zweite behandeln die Papstwahl, den Konsens des neu gewählten Papstes und seine Regierungspflichten; das dritte setzt eine Reorganisation des Kardinalskollegs fest und gibt Vorschriften für ihre Amts- und Lebensführung.

Das zweite Dekret hängt — bis auf den Anhang über die päpstlichen Regierungspflichten — inhaltlich mit dem ersten zusammen; diese beiden Dekrete also seien zunächst betrachtet.

Die Synode bestimmt, daß im Falle der Vakanz des apo-

<sup>56)</sup> C B III 318, 319, 322.

<sup>57)</sup> Bemerkungen des kastilischen Gesandten zu den Dekreten über die Reform der Kurie, C B I 244.

<sup>58)</sup> Die Fassung des Dekrets wird am 5. März 1436 in der deputatio pro communibus verlesen, C B IV 73.

<sup>59)</sup> Vergl. Kap. I, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 179 ff.

<sup>60)</sup> Beschluß der Generalkongregation: C B IV 92.

<sup>61)</sup> M C II 847 ff. Das richtige Datum ergibt sich aus den Protokollen, C B IV 94.

stolischen Stuhls die am Ort der Papstwahl anwesenden Kardinäle am zehnten Tage der Sedisvakanz in einer Kapelle zusammenkommen sollen, um sich von da in feierlicher Prozession ins Konklave zu begeben. Nur zwei Familiare darf jeder von ihnen mitnehmen; doch können der Zeremonien halber auch zwei Kleriker mitgenommen werden. Streng hat der Kämmerer, zusammen mit dem damit beauftragten Wachpersonal, für die Einhaltung der Konklaveordnung zu sorgen: findet er Lebensmittel und ähnliches in den einzelnen Zellen der Kardinäle, so muß er alles entfernen, darauf das Konklave schließen und dann nur noch so viel an Speisen hereinkommen lassen, als für mäßigen Unterhalt notwendig ist.

Am Tage nach Betreten des Konklaves hören die Kardinäle eine Messe vom heiligen Geist, nehmen die Kommunion und schwören, bevor der Wahlakt beginnt, einen Eid: denjenigen zum Papst zu wählen, den sie für nützlich und tauglich hielten, dem nicht ihre Stimme zu geben, von dem sie wissen, daß er mittelbar oder unmittelbar für sich die Wahl betreibt, und dem Erwählten erst dann Obedienz zu leisten, wenn er den vom Basler Konzil vorgeschriebenen Papsteid abgelegt hat. Sodann der Wahlakt selbst: jeder Kardinal darf auf seinen Wahlzettel höchstens drei Namen setzen; nennt er mehr als einen, so muß einer der genannten ein Nichtkardinal sein. An jedem Tag darf nur ein Skrutinium stattfinden; einigen sich nicht zwei Drittel der Stimmen auf einen Mann, so werden die Wahlzettel sogleich verbrannt. Erst nach sechs Skrutinia darf zum Akzeß<sup>62)</sup> geschritten werden.

Einen Tag, nachdem ihm die Wahl mitgeteilt wurde, muß der Elekt Konsens leisten: tut er dies nicht, so ist seine Wahl ungültig und es muß zu einer neuen geschritten werden. Ist der Konsens wie vorgeschrieben abgelegt, so leisten die Kardinäle dem Elekt sogleich Obedienz, worauf er unbestritten als Papst zu gelten hat<sup>63)</sup>.

Die Form des Konsenses aber ist ein Eid (derselbe, von dem schon oben, beim Eid der Kardinäle, die Rede war):

---

<sup>62)</sup> Über den Akzeß vergl. Hinschius I 286.

<sup>63)</sup> Das Verbot der Bezweiflung einer Wahl nach der Obödienzleistung hatte den Zweck, zukünftige Schismen zu verhindern, C B I 244.

den katholischen Glauben festzuhalten, wie er bestimmt ist durch die Apostel, die Kirchenväter, die allgemeinen Konzilien, die nun namentlich aufgezählt werden, darunter auch das Konstanzer und Basler Konzil. Auch verspricht der Elekt, sich um den Schutz des katholischen Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reform der Sitten und den Frieden des Christenvolks zu bemühen, und schwört, Generalkonzilien abzuhalten und die Wahlen zu bestätigen gemäß den Dekreten des Basler Konzils.

Dies der Inhalt der beiden Dekrete<sup>64)</sup>. Zu ihrer richtigen Würdigung ist es zunächst nötig, festzustellen, was sie an alten kanonischen Bestimmungen übernehmen, was sie Neues bringen. Sie müssen also verglichen werden mit der Konklaveordnung Gregors X. von 1274 und deren Ergänzungen aus dem 14. Jahrhundert durch Clemens V. und Clemens VI.<sup>65)</sup>.

Die Basler Väter sagen es selbst in der Einleitung ihres ersten Dekrets, sie erließen ihre Bestimmungen unter Erneuerung und Erweiterung der Papstwahlinstitutionen der Konzilien und Päpste<sup>66)</sup>. Der Inhalt des Dekrets zeigt daselbe: Wenn die Basler bestimmen, daß die Kardinäle am zehnten Tage der Sedisvakanz zusammentreten sollen, so wiederholen sie damit nur einen Punkt der Konklaveordnung Gregors X. von 1274<sup>67)</sup>. Wenn sie die Zahl der begleitenden Diener auf zwei beschränken, so erneuern sie damit einen Punkt der Konstitution Clemens VI. von 1351<sup>68)</sup>. Was schließlich die Basler betreffend die Klausur bestimmen, das dient nur zur genauen Beachtung der Ordnung, die Gregor X. geschaffen, seine Nachfolger ergänzt und gemildert hatten<sup>69)</sup>.

---

<sup>64)</sup> Über den Anhang des zweiten Dekrets, von den päpstlichen Regierungspflichten später.

<sup>65)</sup> Vergl. Hinschius I 267 ff.

<sup>66)</sup> MC II 847: *Proinde institutiones tam sacrorum conciliorum, quam summorum pontificum super Romani eleccione pontificis editas innovans hec sancta synodus et eis quaedam salubria adiciens, statuit ut...*

<sup>67)</sup> Cap. 3 „ubi periculum“ in VI<sup>o</sup> lib. I tit. 6, § 1.

<sup>68)</sup> Beginnt: „licet in constitutione“, Raynaldus a. 1351 n. 39. Es ist dies einer der Punkte, in denen Clemens VI. die schärferen Bestimmungen Gregors X. (1 Diener, nur in Notfällen 2) milderte.

<sup>69)</sup> Vergl. Gregors X. Erlass „ubi periculum“ § 3 und den Clemens V. „ne Romani electioni pontificis“ Clement. lib. I tit. 3 cap. 2.

Sodann die Bestimmungen über den Wahlakt selbst. Die Zweidrittel-Majorität war schon auf dem dritten Laterankonzil (1179) durch Alexander III. festgesetzt worden<sup>70)</sup>. Hier aber kommen einschneidende Neuerungen: der wählende Kardinal darf höchstens drei Kandidaten nennen; sobald er mehr als einen auf seinen Stimmzettel setzt, muß einer der genannten ein Nicht-Kardinal sein. Die Wahl von Nicht-Kardinälen war bisher de iure nicht ausgeschlossen. Die Praxis aber der Papstwahl hatte seit Beginn des großen Schismas nur Kardinäle auf den apostolischen Stuhl erhoben<sup>71)</sup>. Um mit dieser Praxis zu brechen, bringt hier das Basler Dekret eine gewichtige Neuerung, indem es der Wahlfreiheit der Kardinäle eine starke Beschränkung auflegt.

Noch wichtiger aber ist ein anderer Punkt: Der Eid der Kardinäle vor Beginn des Wahlakts. Für die Integrität der Papstwahl sorgte bisher eine Bestimmung in der Konklaveordnung Gregors X.: Die Kardinäle waren beschworen worden, alle privaten Interessen zurückzustellen; alle auf die Wahl bezüglichen Versprechungen, Verträge, selbst eidlich eingegangene Verpflichtungen, wurden im voraus für null und nichtig erklärt<sup>72)</sup>. Die Basler suchen diese Integrität durch einen Eid zu sichern, der dem Eid der Wähler im Dekret über die Wahlen genau entspricht<sup>73)</sup>, bis auf einen Zusatz, auf den es hier vor allem ankommt, einen Zusatz, der mit der Integrität der Wahl nichts zu tun hat: Jeder Kardinal beschwört, dem Gewählten erst dann Obedienz zu leisten, wenn er den von der Basler Synode vorgeschriebenen Pap-

<sup>70)</sup> Cap. 6 „licet de vitanda“ X lib. I tit. 6.

<sup>71)</sup> Vergl. Hinschius I 279. Zur Zeit des Basler Konzils war diese Praxis schon sprichwörtlich geworden; vergl. die Äußerungen des E.-Bischofs von Lyon, 30. März 1434, MC II 676: ... de cardinalibus haberentur in Francia tria proverbia: numquam eligere in papam nisi de suo collegio.

<sup>72)</sup> § 4 der Konstitution „ubi periculum“.

<sup>73)</sup> Vergl. den Wortlaut des Eids der Wähler, MC II 403. Auch die Bestimmung, daß die Kardinäle vor Beginn des Wahlakts eine Messe vom Heiligen Geist hören und die Kommunion nehmen müssen, ist analog den Vorschriften des Wahldekrets. Die Ausdehnung dieser Vorschriften des Wahldekrets auf die Wähler des Papstes hatte der E.-Bischof von Lyon in seiner Rede vom 30. März 1434 gefordert, MC II 676/77. Auch der Bischof von Lübeck fordert, Cod. Cus. 168, fol. 203 a, den Eid der Kardinäle vor Beginn des Wahlakts.

eid abgelegt hat<sup>74)</sup>). Es ist der Eid, der im zweiten Dekret dem Wortlaut nach angegeben ist, einem Dekret, das nun Punkt für Punkt eine Reihe der wichtigsten Neuerungen bringt. Schon am Tage, nachdem ihm die Wahl präsentiert wurde, muß der Gewählte Konsens leisten, und vor allem: muß diesen Konsens leisten in der Form eines Eides, der, neben dem althergebrachten Glaubensbekenntnis des electus, den Schwur enthält, gemäß den Dekreten der Basler Generalkonzilien abzuhalten und die Wahlen zu bestätigen<sup>75)</sup>.

Diese Erweiterung des bisher üblichen Glaubensbekenntnisses bedeutet nichts anderes als eine Vereidigung des Elekts auf die neue Verfassung der Kirche.

Der eine von den beiden hier erwähnten Punkten, die Bestätigung der Wahlen betreffend, ist die Wiederholung einer Bestimmung des Wahldekrets, die ihre Entstehung dem damaligen Kampf um die clausula irritans verdankte<sup>76)</sup>.

Der andere Punkt, die Abhaltung von Generalkonzilien, bezieht sich auf das Dekret der elften Session vom 27. April 1433, in dem die Basler die Periodizität dieser Konzilien endgültig und zweifelsfrei festgelegt hatten<sup>77)</sup>. Schon damals war ausdrücklich bestimmt worden, daß jeder zum Papst Erwählte neben dem Glaubensbekenntnis den Eid ablegen müsse, das Dekret dieser elften Session einzuhalten<sup>78)</sup>. Jetzt holt man die damalige Bestimmung wieder hervor und sucht damit die regelmäßige Abhaltung dieser Konzilien ein- für allemal zu sichern.

Es ist uns gelungen, aus der Unterscheidung von Altem und Neuem die eigentliche Bedeutung der beiden Basler De-

<sup>74)</sup> MC II 848: ... electoque in pontificem non prius obedienciam facere quam juret juxta forman decreti sacri Basiliensis concilii...

<sup>75)</sup> MC II 849: Juro eciam prosequi celebracionem conciliorum generalium et confirmacionem elecionum juxta decreta sacri Basiliensis concilii.

<sup>76)</sup> MC II 403. Vergl. Kap. I, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 169 f. Um die Wiederholung dieser Bestimmung im Papsteid entspann sich noch einmal ein Kampf; die Mehrheit setzte die Wiederholung durch; Bemerkung des kastilischen Gesandten C B I 244.

<sup>77)</sup> MC II 352 ff.

<sup>78)</sup> MC II 354: ... adiciens (sc. sancta synodus) quod quicumque in Romanum pontificem futuris deinceps temporibus assumetur inter alia que profiteri debet ... juret eciam presens decretum efficaciter observare.

krete über die Papstwahl zu erkennen: Durch die Neuregelung des Wahlaktes wird wieder die Möglichkeit geschaffen, auch Nicht-Kardinäle zu Päpsten zu machen; durch die Eide aber, die dem Wählenden und dem Gewählten vorgeschrieben werden, wird die neue Verfassung der Kirche gesichert.

Daß wir uns bei dieser Feststellung nicht getäuscht haben, beweist die Kritik desjenigen Mannes an unseren Dekreten, den sie vor allem angingen: Eugens IV. Es sind gerade diese beiden Punkte unseres Dekrets, die Neuregelung des Wahlakts und die Eide der Kardinäle und des Gewählten, über die Eugen am meisten und bittersten klagt<sup>79)</sup>: Durch die wider allen Brauch verstößenden Eide, die Kardinäle und Papst ablegen sollten, hätten die Basler die Papstwahl äußerst erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht. Was da von den wählenden Kardinälen verlangt werde, das sei, richtig betrachtet, eher ein Anlaß zum Schisma als zum Frieden. Vollends der Eid des Electus sei unerhört, gefährlich, gegen alle Papstwahlerlasse der Väter, welche bestimmt hätten, daß der von der Zweidrittel-Majorität Gewählte ohne weiteres Papst sei. Mit Recht hätten die Kirchenväter von den Päpsten nicht Versprechungen oder Eide, sondern ein bloßes Glaubensbekenntnis verlangt. Was schließlich die Art anbetreffe, wie die Basler den Wahlakt neu regelten, so sei dies gegen den ländlichen Brauch bei der Papstwahl, wie er bisher eingehalten wurde. Sei es doch schon bei gewöhnlichen Kirchen rechtens, daß der zu Wählende aus dem Schoß der eigenen Kirche genommen werde, wenn sich hier ein Würdiger finde; um so angebrachter sei es, wenn bei der Sedisvakanz des römischen Stuhls die Kardinäle aus ihrer Mitte den neuen Papst wählten<sup>80)</sup>.

---

Die Zulassung von Nicht-Kardinälen zur Papstwürde und der Eid des neugewählten Papstes, das sind auch die beiden Dinge, die bei den Reformforderungen unserer Zeit, soweit sie die Papstwahl betreffen, am meisten hervortreten.

<sup>79)</sup> In seiner Anklageschrift gegen die Basler von Sommer 1436, bei Raynaldus a. 1436 n. 2—15 unter der falschen Bezeichnung: libellus apologeticus.

<sup>80)</sup> Reynaldus, a. 1436 n. 4.

Zunächst die erste Forderung. Was ihr Zweck war, lehrt die schon einmal besprochene Denkschrift des unbekannten Italieners vom Anfang des Basler Konzils. Danach soll jeder wählende Kardinal eidlich verpflichtet werden, neben Kandidaten aus seinem Kolleg zum mindesten einen Nicht-Kardinal zu nennen, damit „ein gelehrter und frommer Vater voll göttlichen Eifers erwählt werde“<sup>81)</sup>. Die Rücksicht also auf die größtmögliche Tauglichkeit des Papstes ist der Grund, weshalb mit der bisherigen Praxis gebrochen werden soll<sup>82)</sup>.

Wie weit man zum Teil in dieser Richtung gehen wollte, bezeugt Andreas von Escobar: Manche meinten, es würde zum Nutzen der Kirche dienen, wenn man verordne, daß überhaupt kein Kardinal zum Papst erwählt werden könnte, eine Meinung freilich, die selbst dem Titularbischof von Megara zu radikal ist<sup>83)</sup>). Das Konzil aber hat auch hier mit seiner Bestimmung, daß auf den Wahlzetteln unter mehreren genannten Kandidaten ein Nicht-Kardinal sein müsse, von den radikalsten Forderungen, die vorgebracht wurden, weiten Abstand gehalten.

Ungleich reicher sind die Zeugnisse dafür, wie der zweite Punkt, der Eid des neu gewählten Papstes, die Reformgedanken jener Zeit beschäftigte. Schon auf dem Konstanzer Konzil hatte dieser Eid eine Rolle gespielt. Die „Capita agendorum“ hatten unter vielem anderen in den Papsteid die Versprechungen aufnehmen wollen, wenigstens alle zehn Jahre ein Generalkonzil zu berufen, die Statute der Konzilien, vor allem des Konstanzer, einzuhalten<sup>84)</sup>). Aber das dritte Dekret der 39. Session (9. Oktober 1417) hatte sich mit einem

<sup>81)</sup> C B I 206 f. (2).

<sup>82)</sup> Vergl. auch die schon erwähnte Äußerung des E.-Bischof von Lyon über die Kardinäle, M C II 676: ... numquam eligere in papam nisi de suo collegio, nec nisi peiorem et bestialem, ut eundem regere possint. Ferner die Äußerungen des Nik. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b: Taliter eciam quod non semper eligatur de intra collegium. Est enim una pessima presumpcio. Et communiter videbuntur aliqui, qui boni fuerunt cardinales, postea pape effecti infinita mala facere seque parciales et nimis favorabiles reddere propter paciones et consilia plurimorum, quibus se forsitan propter eleccionem vel in eleccione astrinxerunt.

<sup>83)</sup> C B I 216, Nr. 2.

<sup>84)</sup> v. d. Hardt I 514.

reinen Glaubensbekenntnis des Neugewählten begnügt<sup>85)</sup>. (Es ist wörtlich dasselbe, welches die Basler 23. Session brachte, um ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzuhängen.)

Auf dem Konzil von Siena lebten die in Konstanz gescheiterten Bestrebungen wieder auf. Nach den französischen Anträgen von 1423 sollte bestimmt werden, daß die Päpste die Verordnungen der regelmäßig abzuhaltenen Generalkonzilien einzuhalten versprächen<sup>86)</sup>.

In Basel aber ist es Andreas von Escobar, der sich ausgiebig auch mit dieser Frage befaßte. Rücksichtslos wie immer geht der Titularbischof auch hier vor: vor Beginn der Wahlhandlung sollte jeder Kardinal schwören, falls er zum Papst erwählt würde, einen zweiten Eid abzulegen, daß er die Dekrete der Generalkonzilien einhalten und ihren Befehlen gehorchen werde. Vor der Krönung aber müßte der neue Papst öffentlich das Bekenntnis ablegen, daß die Gewalt der allgemeinen Kirche und der Generalkonzilien höher stehe als die des Papstes, daß er dem Konzil unterworfen sei<sup>87)</sup>.

Wir vergleichen mit diesen radikalen Forderungen des Andreas von Escobar die Bestimmungen des Basler Dekrets der 23. Session. Ganz abgesehen von dem ausdrücklichen Bekenntnis auf die konziliaren Ideen hatte Escobar das Einhaltungsversprechen des Papstes für alle Konzilsdekrete verlangt; er hatte damit nur alte Wünsche von Konstanz und Siena wiederholt. Nur zwei Dekrete dagegen sind in der Konsensformel der 23. Session erwähnt: das der 11. Session über die Periodizität der Generalkonzilien und das der 12. Session über die Wahlen. Bei allen anderen Dekreten also bleibt der Dispens des Papstes möglich, zumal da die clausula irritans in keines dieser Dekrete eingefügt worden war<sup>88)</sup>.

Auch hier also muß es gesagt werden: die radikalsten Tendenzen sind auch in den Papstwahldekreten nicht durchgedrungen<sup>89)</sup>.

<sup>85)</sup> v. d. Hardt IV 1439 f. Hübler, 125 ff.

<sup>86)</sup> MC I 32.

<sup>87)</sup> CB I 216 No. 2 und 4.

<sup>88)</sup> Wenigstens nicht in die Reformdekrete, die hier allein in Betracht kommen.

<sup>89)</sup> Dasselbe zeigt sich an einer Reihe anderer Forderungen der Reformliteratur. Der Bischof von Lübeck hatte für die Papstwahl gefordert, daß auf

Weniges läßt sich zur Entstehungsgeschichte unserer beiden Dekrete sagen.

Schon im Mai 1433 beginnt die Beschäftigung der Synode damit. Der Anstoß ging aus vom 24er-Ausschuß<sup>90)</sup>. Am 4. Mai 1433 liegen Anträge ihrerseits über die Papstwahl in der deputatio pro communibus vor. Aus dem Beschlus, den diese Deputation damals faßte, läßt sich einiges für die Fassung des ersten der späteren Dekrete entnehmen<sup>91)</sup>: Schon damals, Mai 1433, ist von einem Eid der Kardinäle die Rede, ohne daß wir angeben könnten, wie er zu jener Zeit ausgesehen hat.

Beratungen über unsere Frage lassen sich für die folgende Zeit nur vereinzelt feststellen<sup>92)</sup>. Am 20. September 1434 liegt zum erstenmal eine Fassung des Papstwahldekrets in der deputatio pro communibus vor<sup>93)</sup>. Von hier ab berät man über die Form des Dekrets: Am 29. März 1435 soll dem Dekret eine Vorbehaltklausel angehängt werden betreffend die Konstanzer und Basler Dekrete<sup>94)</sup>; etwas ähnliches findet sich tatsächlich im Dekret der 23. Session<sup>95)</sup>. Nach vereinzelt nachweisbaren Beratungen<sup>96)</sup> schickt die deputatio pro communibus das Dekret schließlich, dem Inhalt nach gutgeheißen, zur Abänderung der Form an einen dazu gebildeten Sonderausschuß<sup>97)</sup>. Das Ergebnis ist, daß zuerst, am 14. März 1436, „de professione summi pontificis“ (also das Konsens-dekret) in der deputatio pro communibus verlesen und gut-

---

jedem Wahlzettel nur ein Kandidat genannt werden könnte, Akzeß sollte erst nach 8 scrutinia möglich sein (Cod. Cus. 168, fol. 203 a); ebenso Nikolaus Gée (ibid, fol. 196 b): nur ein Kandidat auf einem Zettel, den Akzeß wollte er gar ganz ausschalten. Das Konzil erlaubt 3 Kandidaten auf einem Wahlzettel und den Akzeß schon nach 6 scrutinia, MC II 848.

<sup>90)</sup> MC II 359.

<sup>91)</sup> CB II 398.

<sup>92)</sup> Juli und August 1433: MC II 415, 18. Januar 1434: CB III 9.

<sup>93)</sup> CB III 207/08.

<sup>94)</sup> CB III 352.

<sup>95)</sup> MC II 847: ... decretis huius sacri concilii promulgatis in quarta et septima sessionibus in suo robore firmiter permansuris. Gemeint die Dekrete vom 20. Juni 1432 (MC II 198) und vom 6. November 1432 (MC II 280). Vergl. dazu die Bemerkung der kastilischen Gesandten, CB I 243.

<sup>96)</sup> CB III 358, 483.

<sup>97)</sup> CB III 485.

geheißen wird<sup>98)</sup>; dann, am 20. März, auch das Papstwahldekret selbst<sup>99)</sup>. In der Generalkongregation vom 23. März schließlich werden die Beratungen endgültig abgeschlossen; die Publizierung unserer beiden Dekrete kann am 24. März erfolgen<sup>100)</sup>.

---

Das zweite der eben behandelten Dekrete über den Konsens des Papstes hat, wie schon erwähnt, einen langen Anhang<sup>101)</sup>, in dem die Basler dem heiligen Vater „eine ausführliche Lektion erteilen, wie er zu regieren habe“<sup>102)</sup>.

Schon die unbestimmte Form, in der die Sätze dieses Anhangs gehalten sind, charakterisiert sie als bloße Richtlinien für die Regierung der Kirche. Nur an einzelnen Stellen geht man zum bestimmten Ton des eigentlichen Dekrets über und verbietet oder gebietet etwas ganz genau Bezeichnetes<sup>103)</sup>.

Die Basler haben die Unzulänglichkeit dieses Anhangs zum Konsensdekret selbst gekannt: Im März 1436, also kurz vor seiner Veröffentlichung, beschließt man, durch ein Edikt alle Gemeinden, Vikare, Beamten und sonstige Personen, die eine Reform des Kirchenstaates wünschten, aufzufordern, innerhalb vier Monaten ihre Gutachten der Synode vorzulegen<sup>104)</sup>. Und dabei beschäftigt sich ein großer Teil unseres Dekrets gerade mit der Reform des Kirchenstaates. Mit den bloßen Ratschlägen also dieses Dekrets wollen die Basler noch nicht das letzte Wort zur fraglichen Materie gesprochen haben.

Es würde zu weit führen, diese Ratschläge der Basler — sie lassen sich in solche für die Regierung der allgemeinen und solche für die Regierung der römischen Kirche einteilen — alle im einzelnen zu betrachten. Nur einzelne wichtige Punkte seien herausgegriffen.

<sup>98)</sup> C B IV 80.

<sup>99)</sup> C B IV 88.

<sup>100)</sup> C B IV 92, 94.

<sup>101)</sup> M C II 849 ff.

<sup>102)</sup> So Hefele, Konziliengeschichte, VII 630. Dort auch eine genaue Inhaltsangabe des Dekrets.

<sup>103)</sup> So z. B. M C II 851: *Juxta Nicolai papae quarti constitutionem statuit sancta synodus ut ad sc̄te. Rom. Eccles. cardinales omnium fructuum . . . medietas pertineat . . .*

<sup>104)</sup> M C II 846.

Die Basler wünschen, daß der Papst Kardinäle und Prälaten mit der Regierung der Provinzen und Hauptstädte des Kirchenstaates betraue, deren Amt nach zwei bis drei Jahren erlöschen soll<sup>105)</sup>). Das war eine alte Forderung schon der Konstanzer Reformschriften. Was man damit wollte, zeigt eine entsprechende Forderung des Reformentwurfes der Kardinäle: Zur Regierung der Gebiete des Kirchenstaates sollen Geistliche genommen werden und nicht Laien, da diese sich oft zu Tyrannen aufwürfen und ihre Gebiete nicht mehr herausgeben wollten<sup>106)</sup>). Eine Maßnahme also gegen die Entfremdung der Güter des Kirchenstaates haben die Basler mit obigen Sätzen im Sinne.

Deutlicher ist die Absicht der Väter, wenn sie wünschen, der Papst solle in Zukunft keinen Verwandten mehr zum Herzog, Markgrafen, Gouverneur, Truppenbefehlshaber usw. im Kirchenstaat machen<sup>107)</sup>). Der Nepotismus der Päpste sollte hiermit getroffen werden, gegen den die Reformliteratur schon vielfach Stellung genommen hatte<sup>108)</sup>).

Ferner erneuern die Basler die Konstitution Niklaus' IV., wonach die Hälfte aller Einkünfte des Kirchenstaates den Kardinälen zusteht<sup>109)</sup>). Wir kennen schon von der Geschichte der Entschädigungsfrage her die entsprechenden Forderungen der Reformvorschriften<sup>110)</sup>). Den Kardinälen war natürlich besonders an der Erneuerung dieser Konstitution gelegen: Nachdem Martin V. den Vorschlag ihres Reformausschusses zurückgewiesen hatte, war dieser Punkt erneut in der Wahlkapitulation Eugens IV. aufgetreten<sup>111)</sup>). So verwirklicht das Basler Dekret auch hier einen alten Wunsch.

Mehrfach ist in dem Dekret von der Beteiligung der

<sup>105)</sup> MC II 850.

<sup>106)</sup> CB I 176 (27).

<sup>107)</sup> MC II 851.

<sup>108)</sup> Vergl. z. B. den Traktat „de necessitate reformationis“, Kap. V., v. d. Hardt I 281. Ferner den Papsteid nach einem Vorschlag im Konstanzer 1. Reformatorium, v. d. Hardt I 591 ...ad custodiendum castra vel rockas Eccl. Rom. non mittam aliquem consanguineum vel affinem ...

<sup>109)</sup> MC II 851. Wortlaut der Stelle o. S. 24, Anm. 103.

<sup>110)</sup> MC I 34; CB I 173/74; vergl. Kap. II, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 202 u. 204.

<sup>111)</sup> Raynaldus, a. 1431 n. 7.

Kardinäle an der päpstlichen Regierung die Rede. Diese Frage hatte eine bedeutende Vergangenheit.

Schon in Konstanz hatte man sich lebhaft mit ihr beschäftigt: Die Capita agendorum — es war schon einmal davon die Rede, wie sie das Glaubensbekenntnis des Papstes zu einem Verfassungseid auszubauen wünschten<sup>112)</sup> — wollten den neu gewählten Papst schwören lassen, nichts Gewichtiges zu unternehmen ohne die Kardinäle; ihre schriftliche Zustimmung sollte für alle bedeutenderen Maßnahmen erforderlich sein<sup>113)</sup>.

Das Kardinalskolleg soll also ein Senat werden an der Seite des Papstes, eine Regierungsbehörde, an deren Zustimmung er für jede wichtigere Angelegenheit gebunden ist.

In Konstanz waren diese Bestrebungen ohne Ergebnis geblieben. So sehen wir sie in Siena wieder auflieben: Die französischen Anträge von 1423 fordern Zustimmung und Unterschrift von wenigstens zwei Dritteln der Kardinäle bei allen Ernennungen von Stadt - und Festungskommandanten, sowie bei Besteuerung der Laienbevölkerung des Kirchenstaates<sup>114)</sup>.

Am stärksten sind diese oligarchischen Tendenzen natürlich bei den Kardinälen selbst. Mehrfach waren sie schon in ihren Reformentwürfen vor dem Sienenser und Basler Konzil hervorgetreten<sup>115)</sup>. Am deutlichsten aber geschah dies in der Wahlkapitulation vom März 1431.

Eugen IV. hatte unter vielem anderen geloben müssen, ohne die unterschriftliche Zustimmung der Mehrheit des Kollegs keine Verlegung der Kurie vorzunehmen, keinen Krieg zu führen oder Bündnisse zu schließen, keine neuen Steuern im Kirchenstaat aufzulegen, keiner weltlichen Macht die Besteuerung des Klerus zu erlauben, keine Entfremdungen an Gütern des Kirchenstaats vorzunehmen<sup>116)</sup>.

Auch in der Basler Reformliteratur hatte sich dieselbe oligarchische Tendenz bemerkbar gemacht, am deutlichsten

---

<sup>112)</sup> Vergl. o. S. 21.

<sup>113)</sup> v. d. Hardt I 513.

<sup>114)</sup> MC I 35, 34.

<sup>115)</sup> Vergl. C B I 166 (5), 173/74, 176 (27 v).

<sup>116)</sup> Raynaldus, a. 1431 n. 5—7.

in der Denkschrift des unbekannten Italieners<sup>117)</sup>: der Papst sollte vor allem keinen Krieg führen dürfen ohne Zustimmung der Mehrheit des Kollegs.

Was ist nun von diesen mannigfachen Forderungen ins Dekret übergegangen?

Was zunächst die Regierung des Kirchenstaats anlangt, so findet sich ein guter Teil der besprochenen Wünsche im Dekret wieder. Wenn z. B. das Dekret die Lehensträger, Gouverneure, Kastellane usw. des Kirchenstaats schwören läßt, im Falle der Sedisvakanz die ihnen anvertrauten Gebiete nach dem Befehl der Kardinäle zu behalten oder widerspruchslos herauszugeben, so ist dies eine fast wörtliche Wiederholung des entsprechenden Punkts der Wahlkapitulation von 1431<sup>118)</sup>. Ein bedeutender Machtzuwachs der Kardinäle ist es ferner, wenn das Dekret verordnet, daß die Ein- und Absetzung aller Rektoren, Gouverneure und Festungskommandanten des Kirchenstaates nur mit Zustimmung der Kardinäle geschehen dürfe<sup>119)</sup>. Auch hier wird man an vielfache ähnliche Forderungen der Reformschriften erinnert<sup>120)</sup>.

Weniger befriedigend war die Lösung des Dekrets für den anderen Teil der Frage: Die Beteiligung des Kollegs an der Regierung der allgemeinen Kirche. Hier meint das Dekret nur, es sei sehr förderlich für die Allgemeinheit, wenn nach alter Sitte die gewichtigen und schwierigen Geschäfte, die dann im einzelnen aufgezählt werden, nach dem Rat der

<sup>117)</sup> C B I 208 (4), (5).

<sup>118)</sup> Dekret der 23. Session,

M C II 851:

quod sede vacante ad mandatum cardinalium civitates, terras, loca, arces et castra ac gentes nomine Rom. ecclesie tenebunt et tradent libere ac sine contradicione.

<sup>119)</sup> M C II 851.

<sup>120)</sup> Vergl. z. B. die Anträge der Franzosen von 1423, M C I 35; ferner Bischof von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 203 b/204 a: Provideatur ut talia dominia, regna sive regnorum census atque bona ... per aliquos dominos cardinales sollentes et activos et alios manufideles ad id aptos de consilio et consensu dominorum cardinalium vel majoris partis ad id assumendos de cetero gubernentur.

Wahlkapitulation von 1431:

quod sede vacante ad mandatum dominorum cardinalium civitates, terras, loca, arces et castra ecclesie immediate subjecta tradent et expediant libere et sine contradicione quamcumque.

Kardinäle erledigt würden<sup>121)</sup>). Eine bloße Mahnung also an den Papst in nicht bindender Form, den Rat der Kardinäle heranzuziehen, nicht ein entschiedenes Gebot, ihre Zustimmung einzuholen, wie dies so häufig gefordert worden war.

## II. Reorganisation des Kardinalkollegs, Amts- und Lebensführung der Kardinäle.

Die Reorganisation des Kardinalkollegs ist schon auf dem Konstanzer Konzil einer der immer wiederkehrenden Wünsche aller Denkschriften zur Kirchenreform. Die Klagen über die Verwahrlosung des Kollegs lassen sich an Heftigkeit nicht gut überbieten. Auf keine bessere Weise, meint Nikolaus von Clémange, könnte ein Künstler den Hochmut darstellen, als indem er dem Betrachter das Bild eines Kardinals vorfüre. Wer könnte den ungeheuren Schlund ihrer Begehrlichkeit mit Worten schildern? Sie besitzen die fettesten aller Pfründen bis zu 400, ja 500 an der Zahl, und geben sich nicht einmal damit zufrieden<sup>122)</sup>.

Kein Wunder, daß solchen Anklagen gegenüber — auf die Frage ihrer Berechtigung gehen wir nicht näher ein — auch die Reformwünsche bisweilen sehr radikal ausfielen. Auf dem Konstanzer Konzil gab es eine Richtung, die den Stand der Kardinäle am liebsten ganz ausgetilgt hätte<sup>123)</sup>), denn er sei unnütz und schädlich, weder von Aposteln noch von Konzilien eingesetzt, vielmehr seien die Kardinäle aus dem Klerus niederster Stufe nur durch den wachsenden Pomp des Papsttums aufgestiegen; ihr ursprüngliches Geschäft seien Dienstleistungen bei Begräbnissen gewesen<sup>124)</sup>.

Wir übergehen diese radikalen Auswüchse und wenden uns zu den ernst zu nehmenden Reformwünschen der Konstanzer Väter. Es sind im wesentlichen drei Punkte, die in den Reformprogrammen immer wiederkehren: Festsetzung einer Höchstzahl von Kardinälen<sup>125)</sup>), möglichste Beteiligung

<sup>121)</sup> MC II 852.

<sup>122)</sup> Nikol. v. Clémange, *de ruina ecclesiae*, v. d. Hardt I 315 f.

<sup>123)</sup> *Canones reformationis*, Cap. II v. d. Hardt I 418.

<sup>124)</sup> Nikol. v. Clémange, *de ruina eccles.*, l. c I 315.

<sup>125)</sup> *Consultaciones Cardinalium*, v. d. Hardt II 585.

aller Nationen an der Zusammensetzung des Kollegs<sup>126)</sup> und Neuregelung der für die Kardinalswürde erforderlichen Eigenschaften. Dabei wieder ist die Hauptforderung die gelehrt Bildung: bald soll ein Teil des Kollegs aus Doktoren der Theologie bestehen<sup>127)</sup>, bald sollen nur Gelehrte in den Canones und der Heiligen Schrift Kardinäle werden dürfen, ausgenommen einige wenige aus vornehmem Geschlecht<sup>128)</sup>.

Auf die Verhandlungen, die um diese Forderungen geführt wurden, im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Ende war, daß auch dieser Reformpunkt durch Einzelkonkordate mit den Nationen erledigt werden mußte, durch Konkordate, die (bis auf das englische Konkordat) eine fast wörtliche Abschrift des entsprechenden Artikels der Reformakte Martins V. vom Januar 1418 bedeuten<sup>129)</sup>.

Danach wird die Höchstzahl der Kardinäle auf 24 festgesetzt, eine Zahl, die nur zugunsten der im Kolleg noch nicht vertretenen Nationen um ein bis zwei überschritten werden darf. Was den gelehrt Grad der Kardinäle anbelangt, so sollen sie Doktoren der Theologie, des kanonischen oder weltlichen Rechts sein, ausgenommen nur wenige aus königlichem oder herzoglichem Geschlecht.

Zwei von den Hauptforderungen der Reformer waren also durch die Konkordate im wesentlichen erfüllt. Nicht so der dritte Punkt, die nationale Zusammensetzung des Kollegs betreffend. Hier muß man sich mit dem allgemein gehaltenen Versprechen Martins V. begnügen, die Kardinäle — soweit dies möglich sei — aus allen Teilen der Christenheit proportional zu nehmen. Die Nationalitätenfrage blieb also in Konstanz so gut wie ungelöst.

Wir wenden uns zum Basler Dekret „de numero et qualitate cardinalium“<sup>130)</sup>. Auf den ersten Blick ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen diesem Dekret und den entsprechenden Artikeln des deutschen und fran-

<sup>126)</sup> ibid; ferner: *Capita agendorum*, v. d. Hardt I 515; *Canones Reformationis*, Cap. II, l. c. 414.

<sup>127)</sup> *Consultaciones Cardinalium*, v. d. Hardt II 585.

<sup>128)</sup> *Capita argendorum*, l. c. I 515.

<sup>129)</sup> v. d. Hardt I 1021, 1056; IV 1569.

<sup>130)</sup> M C II 852 f.

zösischen Konkordats, das heißt in letzter Linie der päpstlichen Reformakte vom Januar 1418.

*Basler Dekret:*

Cum summo pontifici sancte Romane ecclesie cardinales in dirigenda christiana re publica collaterales existant, necesse est ut tales instituantur, qui sicut nomine, ita re ipsa cardines sint, super quos ostia universalis versentur et sustententur ecclesie.

Statuit igitur sancta synodus ut deinceps eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesie, nec superflua numerositate vilescat. Qui de omnibus christianitatis regionibus, quantum fieri commode poterit, assumantur, ut noticia rerum in ecclesia emergencium facilius haberi et super hiis maturius deliberari possit, sic tamen quod numerum XXIIII, inter hos qui nunc sunt et assumendos non excedat, ita quod de una natione ultra terciam partem respectu cardinalium pro tempore existentium, ac de una civitate et diocesi ultra unum inde oriendum, et de ea natione, que nunc ultra terciam partem habet, usque ad ipsius tercie partis reduccionem esse nequeant. Sint viri in sciencia moribusque ac rerum experientia excellentes, non minores XXX. annis, magistri, doctores seu licenciati cum rigore examinis in iure divino vel humano; sit saltem tercia vel quarta pars de magistris aut licenciatis in sacra scriptura.

*Reformakte Martins V.:*

*Statuimus*

ut deinceps numerus cardinalium S. E. R. adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesie, nec superflua numerositate vilescat. qui de omnibus partibus christianitatis proportionabiliter quantum fieri poterit assumantur, ut notitia causarum et negotiorum in ecclesia emergentium facilius haberi possit et aequalitas regum in honoribus eccl. observetur. Sic tamen quod numerum viginti quatuor non excedant, nisi pro honore nationum quae Cardinales non habent unus vel duo pro semel de consilio et consensu cardinalium assumendi videventur. —

Sint autem viri in scientia moribus et rerum experientia excellentes, doctores in theologia aut in iure canonico vel

Inter hos autem viginti quatuor esse aliqui poterunt, admodum pauci, filii fratres aut nepotes regum seu magnorum principum, in quibus cum circumspectione et maturitate morum competens litteratura sufficiat. Non fiant cardinales nepotes ex fratre vel sorore Romani pontificis aut alicuius cardinalis viventis, non illegitime nati, non corpore viciati, nec alicuius criminis aut infamie nota respersi. Predicto autem numero XXIIII, pro magna ecclesie necessitate vel utilitate duo alii, in quibus vite sanctitatis vel eximie virtutes refulgeant, quamquam memoratos (gradus) non habeant, ac de Grecis, cum Romane ecclesie uniti fuerint, insignes aliqui viri adici poterunt. Non fiat cardinalium eleccio solum per auricularia vota, sed illi solum assumi possint, in quos facto vero scrutinio ac publicato maiorem partem cardinalium per subscriptionem manus proprie constiterit collegialiter consenserit; desuper eciam apostolice littere cum subscriptione cardinalium confiantur, . . .

civili praeter admodum paucos qui de stirpe regia vel ducali vel magni principis oriundi existant, in quibus competens literatura sufficiat

non fratres aut nepotes ex fratre vel sorore alicuius cardinalis viventis, nec de uno ordine mendicantium ultra unum nec corpore viciati aut alicuius criminis vel infamiae nota respersi.

Nec fiat eorum electio per auricularia vota solummodo sed etiam cum consilio cardinalium collegialiter, sicut in promotione episcoporum fieri consuevit. qui modus etiam observetur quando aliquis ex cardinalibus in episcopum assumetur.

Es liegt klar zutage: Die Basler haben bei der Abfassung ihres Dekrets das französische und deutsche Konkordat oder gar die Reformakte Martins V. selbst als Vorlage benutzt und, wo es ging, den Wortlaut übernommen. Im wesentlichen unterscheidet sich das Basler Dekret von der Reformakte Martins V. nur in zwei Punkten: In der Regelung der Nationalitätenfrage und in der Bestimmung, daß bei der Neuwahl von Kardinälen in Zukunft das schriftliche Wahlverfahren (scrutinium) — statt des bisherigen mündlichen — anzuwenden sei. Auch in letzterem Punkte sind die Basler

Väter nicht Original; sie übernehmen vielmehr nahezu wörtlich eine Forderung, die schon der Konstanzer erste Reformausschuß aufgestellt hatte, die aber in der Reformakte Martins V. nicht verwirklicht worden war.

*Basler Dekret:*

Non fiat cardinalium elec-  
cio solum per auricularia vota,  
sed illi solum assumi possint,  
in quos facto vero scrutino ac publicato maiorem  
partem cardinalium per subscripcionem manus proprie  
constiterit collegialiter consensisse;  
desuper eciam apostolice littere cum subscrip-  
cione cardinalium conficiantur...

*Konstanzer*

*I. Reformatorium* <sup>131)</sup>.

Nec fiat eorum eleccio per  
auricularia vota solum modo.  
Sed illi solum eligi et as-  
sumi possint, in quos facto  
vero scrutinio ac publicato  
majorem partem cardinalium  
per subscriptionem manus pro-  
priae constiterit collegialiter  
consensisse. Et apostolicae li-  
terae conficiantur exinde.

Ein weiterer Beweis für den engen Zusammenhang, der zwischen der Basler und Konstanzer Reformarbeit besteht. Von der Nationalitätenfrage abgesehen, sind die Basler Väter nur in einem Punkte mit der Lösung der Konkordate nicht einverstanden; hier greifen sie weiter zurück auf den Text des ersten Konstanzer Reformausschusses. Nicht bloß die Konstanzer Konkordate also waren ihnen bekannt — das wäre weiter nicht verwunderlich —, auch das Elaborat der ersten Konstanzer Reformkommission muß ihnen als Vorlage gedient haben.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie in Basel die Entscheidung in der Nationalitätenfrage zustande kam.

Es kann uns nicht wunder nehmen, wenn wir gerade an diesem Punkt die Wünsche der Reformschriften besonders lebhaft wieder einsetzen sehen. Gewiß tauchen auch eine Anzahl anderer Forderungen wieder auf: Höchstzahl <sup>132)</sup>, Gelehrtengrad, Ausschluß der Verwandten vom Kardinalskolleg <sup>133)</sup> und anderes, meist Wiederholungen aus den Konkor-

<sup>131)</sup> v. d. Hardt I 594.

<sup>132)</sup> Reformanträge der französischen Nation an das Konzil von Siena, M C I 34. Andreas von Escobar, C B I 216.

<sup>133)</sup> Andreas von Escobar, l. c. Nikol. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b: Unter den Kardinälen jeder Nation mindestens zwei Doktoren der Theologie,

daten, die ja, zeitlich und örtlich beschränkt, durch ein unbegrenztes Dekret ersetzt werden sollten. Aber das Hauptinteresse der Reformer wendet sich doch der Frage der nationalen Zusammensetzung des Kollegs zu. Hier mußte Neues geschaffen werden; hier konnte man sich nicht damit begnügen, die allgemein gehaltenen Worte der Konstanzer Konkordate zu wiederholen. Handelte es sich doch darum, das Kardinalkolleg umzuwandeln zu einem konstitutionellen Regierungsfaktor der allgemeinen Kirche; sollte doch der Papst für jede wichtigere Regierungshandlung im Kirchenstaat und in der übrigen Kirche an die Zustimmung des Kollegs gebunden werden<sup>134)</sup>). Vertretung im Kardinalkolleg bedeutete also für jede Nation Anteilnahme an der Regierung der allgemeinen Kirche.

Es ist bezeichnend, daß gerade die französische Nation als erste die Nationalitätenfrage wieder aufwirft: in ihrer Reformdenkschrift auf dem Konzil von Siena von Ende 1423. Um eine gleichmäßige Zusammensetzung des Kollegs zu erreichen, soll in Zukunft keine Nation weitere Kardinäle stellen dürfen, bis die übrigen Nationen proportional nachgerückt sind. Die päpstliche Willkür in der Ernennung von Kardinälen soll noch weiter eingeschränkt werden: Jede Nation präsentiere in Zukunft ihre Kandidaten dem Papst; aus der Zahl dieser Kandidaten hat der Papst dann die neuen Kardinäle zu nehmen<sup>135)</sup>.

Bei solchen Forderungen ist es leicht erklärlich, daß die Präsidenten des Papstes in Siena jede Diskussion über die französischen Reformanträge verhinderten. Gerade der Artikel über das Kardinalkolleg erfüllte sie mit besonderem Schrecken<sup>136)</sup>. Man hatte zuviel gefordert. Die Folge war die jähre Auflösung des Konzils.

In Basel ist es zuerst die deutsche Nation, die im Februar 1433 unsere Frage wieder aufwirft, im Zusammenhang mit der Frage der Entschädigung an Papst und Kardinäle für

---

die anderen des Rechts; an Stelle eines der letzteren darf auch ein Mann königlicher Abstammung treten.

<sup>134)</sup> Vergl. o. S. 26.

<sup>135)</sup> MC I 34.

<sup>136)</sup> Nach Joh. v. Ragusa, MC I 35.

den geforderten Ausfall der Annaten und Servitien. Zum Unterhalt der Kardinäle wollen die Deutschen nur dann beitragen, wenn das Kolleg proportional aus allen Nationen zusammengesetzt werde<sup>137)</sup>). Das bedeutet: eine angemessene Vertretung im Kolleg soll sie davor bewahren, zum Unterhalt anderer als deutscher Kardinäle beitragen zu müssen<sup>138)</sup>.

Wie sich das Konzil zu diesen Anträgen der deutschen Nation einstellte, erfahren wir nicht. Nur aus vereinzelten Äußerungen können wir entnehmen, daß der Plan einer Reform des Kardinalkollegs seither umging<sup>139)</sup>.

Mit dem Beginn des Jahres 1434 aber tritt unser Reformpunkt mehr in den Vordergrund, und wieder ist der Anlaß die Entschädigungsfrage: ein Antrag der 12-Männer in dieser Frage wird im Januar 1434 besprochen; im Zusammenhang damit wird eine Einschränkung der Zahl der Kardinäle gefordert<sup>140)</sup>.

Es war also dieser Gedanke — für den Unterhalt der Kardinäle kann erst gesorgt werden, wenn das Kolleg reformiert, vor allem seine nationale Zusammensetzung geregelt ist —, der das Streben nach der Reform des Kardinalkollegs dauernd wach hielt.

Eben dieser Gedanke verhalf unserem Reformpunkt zu der schon einmal erwähnten Sensation vom 30. März 1434<sup>141)</sup>). Cesari hat eben das Simoniedekret mit seinem neu hinzugekommenen Anhang über den Unterhalt von Papst und Kardinälen verlesen<sup>142)</sup>. Diesen Anlaß benutzt der Erz-

<sup>137)</sup> C B I 196 (4). Auch der Bischof von Lübeck, Führer der deutschen Nation auf dem Konzil, fordert in seiner Denkschrift von 1433, Cod. Cus. 168, fol. 203 b: ... ut de singulis aliis nationibus (außer Italienern) cardinales inantea eciam assumantur. Ferner Festsetzung eines Mindestalters von 30 Jahren. (Letzteres ins Dekret übergegangen.)

<sup>138)</sup> Von einem ähnlichen Antrag ist in dem Traktat des B. von Cadix die Rede, der nicht viel früher entstand, Finke, Forschungen und Quellen, 287: Nec videtur bonum avisamentum illud, quod dicitur, quod teneantur sustentare cardinales ille regiones, de quorum partibus sint...

<sup>139)</sup> 27. Juli 1433: Beratung über die Zahl der Kardinäle, C B II 455, 16. Oktober 1433: Cesari kündigt Verordnungen an über die nationale Zusammensetzung des Kollegs u. a. M C II 480, C B II 505.

<sup>140)</sup> C B III 8.

<sup>141)</sup> M C II 676/77, C B III 53. Vergl. auch C B V 86.

<sup>142)</sup> Vergl. Kap. II, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 216 f.

bischof von Lyon, um sich in wilden Schmähungen gegen den Stand der Kardinäle zu ergehen. Wie könne man nur so viel Aufhebens von diesem Stande machen, der ja gar nicht von Christus eingesetzt, vielmehr erst von den Päpsten errichtet worden sei, ursprünglich nur, um Dienste bei Begräbnissen zu leisten<sup>143)</sup>. Dann, nach einer Abschweifung, aus der wir das Streben der Franzosen nach einem neuen avignonesischen Papsttum heraushören: Zurzeit seien dreizehn Kardinäle aus Italien, aus der ganzen übrigen Welt nur sechs; warum sollten denn die Italiener von allen anderen Nationen unterstützt werden, von Nationen, die ganz ungenügend im Kardinalskolleg vertreten seien? Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise immer nur Italiener zu Päpsten gewählt würden. In Zukunft sollten also die Italiener ihre eigenen Kardinäle, ebenso wie die Franzosen und Deutschen die ihrigen, unterhalten. Das Annatendekret mit der Entschädigung aber könne erst erledigt werden, wenn für die Zusammensetzung des Kardinalkollegs aus allen Nationen gesorgt sei.

Ganz unverhohlen sprechen hier die Franzosen das aus, was in den deutschen Anträgen vom Februar 1433 nur angedeutet wurde: Die Reform des Kardinalkollegs hinsichtlich seiner nationalen Zusammensetzung ist deshalb so dringend erwünscht, weil jede Nation nur ihre eigenen Kardinäle unterstützen will. Leicht zu erklären aber ist es, warum gerade die Franzosen am leidenschaftlichsten eine gleiche Vertretung aller Nationen im Kolleg fordern: länger als ein halbes Jahrhundert hatte Frankreich den päpstlichen Stuhl besetzt und damit unbestritten den größten Einfluß auf die Regierung der allgemeinen Kirche ausüben können. Mit dem Beginn des Schismas war diese Suprematie ins Wanken geraten, mit der Tilgung des Schismas durch das Konstanzer Konzil erloschen. Nun sucht man den verlorenen Einfluß nach Kräften wieder herzustellen, und, da ein neues avignonesisches Papsttum so leicht nicht wieder zu schaffen war,

---

<sup>143)</sup> Man erinnere sich, daß Nikol. v. Clémange zu Beginn des Konstanzer Konzils mit denselben Worten — wenn auch aus anderem Anlaß — den Stand der Kardinäle kritisiert hatte (vergl. o. S. 28), ein Beweis für den schlagwortartigen Charakter, den diese radikalen Meinungen angenommen hatten.

sich wenigstens durch eine größere Zahl von Kardinälen einen gewissen Einfluß auf die Regierung der allgemeinen Kirche zu sichern<sup>144)</sup>). So betrachtet, verstehen wir das Verlangen der französischen Anträge von Siena, den Nationen das Präsentationsrecht der Kandidaten des Kardinalats zu verschaffen, so auch erklären sich die Klagen des Erzbischofs von Lyon, daß immer nur Italiener zu Päpsten gewählt würden.

Noch einmal erscheint während der Beratungen des Jahres 1434 die Frage der Reform des Kardinalkollegs im Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage<sup>145)</sup>). Im September 1434 liegt dann eine fertige Fassung des Dekrets in den Deputationen vor<sup>146)</sup>). Es scheint aber, daß diese Fassung keinen Anklang gefunden hat: nichts verlautet über irgendwelche Verhandlungen unsere Frage betreffend. Statt dessen liegt im November 1434 ein neuer Antrag der 12-Männer vor<sup>147)</sup>.

Freilich hat dieses Schweigen der Protokolle noch einen besonderen Grund: damals soll eine neue Reformkommission aus allen Nationen und Ständen gebildet werden. Daraus entstand ein heftiger Kampf der Nationen, da die Engländer — unter Berufung auf Konstanz — eine eigene fünfte Nation zu bilden begehrten. Die Folge ist eine längere Verzögerung des Fortschritts der Reformarbeit<sup>148)</sup>.

Es dauert fast ein Jahr, bis wir wieder von unserem Dekret hören: am 19. September 1435 berät die deputatio pro communibus über Artikel der 12-Männer betreffend die Reform des Kardinalkollegs<sup>149)</sup>). Die Anträge der 12 sind uns bekannt<sup>150)</sup>). Sie beschäftigen sich zum weitaus größten Teil mit der Nationalitätenfrage.

<sup>144)</sup> Bezeichnend hiefür sind die Wünsche der französischen Regierung vom März 1436, C B I 401: *Item quia regnum Franciae pre ceteris in Dei ecclesia refulget, ex ipso debent assumi cardinales in ampliori numero; videatur quod nominetur fideles regi in tanto numero, quod ceteri non prevaleant.*

<sup>145)</sup> Am 9. Juni 1434 in der deputatio pro communibus.

<sup>146)</sup> C B III 207/08.

<sup>147)</sup> Am 6. November. C B III 246.

<sup>148)</sup>, M C II 769. Vergl. den Brief U. Stöckels vom 19. Oktober 1434. C B I 88.

<sup>149)</sup> C B III 520.

<sup>150)</sup> C B I 241 ff. Warum ich das Stück September 1435 ansetze, statt März 1435 (wie Haller, C B I 115) sei kurz begründet:

Hier unterscheiden sie zwischen den vier Hauptnationen der Italiener, Franzosen, Spanier, Deutschen und allen andern Nationen. Für die vier Hauptnationen soll eine Mindestzahl von vier und eine Höchstzahl von sieben Kardinälen festgelegt werden; für alle übrigen Nationen nur eine Höchstzahl von zwei Kardinälen. Hat zurzeit eine Nation eine größere Zahl von Kardinälen, als ihr nach obigen Bestimmungen zusteht, so darf sie erst dann wieder Kardinäle stellen, wenn dies — nach Abgang einiger ihrer Kardinäle (durch Tod oder sonst) — im Rahmen obiger Zahlen möglich ist<sup>151)</sup>.

Endlich also ein Versuch, durch positive Zahlenangaben den einzelnen Nationen einen fest umgrenzten Anteil an der Zusammensetzung des Kollegs zuzuweisen. Daneben aber taucht ein weiterer Plan wieder auf:

Jede Nation ernennt ihre Kandidaten für den Kardinalat, diese Kandidaten muß der Papst zu Kardinälen machen. Nur wenn eine Nation beim Tode eines Kardinals die Nennung eines neuen Kandidaten versäumt, darf der Papst selbst, nach dreimonatlicher Wartezeit, einen neuen Kardinal kreieren, aber auch in diesem Fall nur aus der betreffenden Nation<sup>152)</sup>. Jeder dieser Kandidaten ist als Legat der Nation beim Papst anzusehen; er wird seiner Nation gegenüber eidlich verpflichtet, seine Unterschrift zu keiner Maßnahme des Papstes zu geben, die im Widerspruch zum geschriebenen Recht steht<sup>153)</sup>.

---

Cesarini hat seine Reformartikel März 1435 nicht als Ganzes eingereicht, sondern nur 10 Artikel betr. die Reform des Gottesdienstes. Nur von diesen 10 Artikeln ist in den Deputationsberatungen vom März 1435 die Rede (C B III 336, 342, 347, 350) nicht aber von „avisamenta rev. patris dom. leg. quoad dominos cardinales data“ (wie es C B I 241 heißt). Aus C B III 474 läßt sich vielmehr entnehmen, daß Cesarini noch am 18. August 1435 seine Denkschrift nicht als Ganzes bei den Deputationen eingereicht hatte. (Vergl. auch C B I 92). Erst zum 24. Oktober 1435 erfahren wir, C B III 549, daß die Friedensdeputation die „capitula reformacionis“ Cesarinis durchgesehen habe. Mithin sind zwischen 18. August und 24. Oktober 1435 weitere Reformkapitel Cesarinis eingereicht worden. In diesen Zeitintervall fällt die im Text oben erwähnte Nachricht der Protokolle vom 19. September 1435, C B III 520. Es ist die einzige Nachricht der Protokolle über einen 12. er Antrag betr. Kardinalkolleg in diesem Zeitraum, zugleich die letzte dieser Art.

<sup>151)</sup> C B I 241 (3), (4); 242 (7).

<sup>152)</sup> C B I 241 (5), 242 (8).

<sup>153)</sup> C B I 241 (6).

Es sind die alten französischen Forderungen von Siena, diesmal zum Extrem gediehen: die Kardinäle werden geradezu zu ständigen konstitutionellen Vertretern der einzelnen Nationen an der römischen Kurie, zu Vertretern, die ein Mitbestimmungsrecht besitzen bei der Regierung der allgemeinen Kirche und die noch dazu ihren Auftraggebern durch Eid verpflichtet sind. Und alles das ist nicht etwa bloß die private Meinung einiger radikaler Köpfe; es ist das Beratungsergebnis einer offiziellen Kommission des Konzils. Es muß also in allem Ernst an die Verwirklichung dieser Gedanken gedacht worden sein.

Aber nichts von all den Vorschlägen der 12 ist im Dekret vom 24. März 1436 verwirklicht worden. Wie kam es, daß diese groß angelegten Pläne scheiterten?

Am 19. September 1435 konnte die *deputatio pro communibus* über den ihr vorgelegten Antrag der 12 zu keinem Beschuß kommen<sup>154)</sup>. Die Abstimmung darüber scheint aber fortgesetzt worden zu sein; am 5. Oktober 1435 ist man so weit, daß man den Sonderausschuß mit der Auffassung einer neuen Dekretform beauftragen kann<sup>155)</sup>.

Darauf langes Schweigen der Protokolle. Erst am 11. Februar 1436 wird die fertige Fassung des Dekrets der *deputatio pro communibus* vorgelegt, um ohne weiteres angenommen zu werden<sup>156)</sup>. Und von da ab wird an der Form des Dekrets selbst nichts mehr geändert, nur über die Einfügung der *clausula irritans* entbrennt noch einmal ein Kampf.

In der Zeit zwischen 5. Oktober 1435 und 11. Februar 1436 muß also die im Dekret vorliegende Lösung der Nationalitätenfrage gefunden worden sein, die von den Vorschlägen der 12 vom September 1435 so sehr abweicht. Über die Vorgänge dieser Zeit gibt uns ein Bericht der kastilischen Gesandten Auskunft: man hatte ursprünglich wohl die Absicht, die Nationalitätenfrage in positivem Sinne zu lösen, das heißt jeder Nation eine bestimmte Zahl von Kardinälen zuzuweisen. Es sei aber ein großer Kampf entstanden über die

<sup>154)</sup> C B III 520.

<sup>155)</sup> C B III 533.

<sup>156)</sup> C B IV 44.

Zahl der Nationen. Die Engländer nämlich beanspruchten eine eigene fünfte Hauptnation zu bilden und seien in diesem Streben von den Deutschen und Italienern unterstützt worden. Franzosen und Spanier aber wollen die Engländer bloß als einen Teil der deutschen Nation ansehen. Lange habe dieser Kampf gedauert, und schließlich wußte man sich nicht anders zu helfen, als indem man die ganze positive Formulierung fallen ließ und statt dessen die negative des Dekrets wählte: Keine Nation darf mehr als ein Drittel der jeweils vorhandenen Kardinäle stellen. Dabei sei dann die Frage offen geblieben, ob man die Engländer als eine eigene Hauptnation anzusehen habe oder nicht<sup>157)</sup>.

Man verzichtet also auf die von den 12-Männern geforderten festen Zahlen, die eine absolute Höchst- und Mindestgrenze für die einzelnen Nationen ein- für allemal festlegten, und begnügt sich mit einer bloß relativen Höchstgrenze, einer Grenze nämlich, die von dem jeweiligen Stand des Kollegs abhängig ist. Mit diesem Verzicht war aber noch etwas anderes gefallen: mit dem Verschwinden nämlich einer festen Mindestgrenze ist auch das Präsentationsrecht der Nationen hinfällig geworden. Denn nun war ja der Papst nicht mehr gebunden, nach dem Tode z. B. eines Franzosen wieder einen Franzosen zu wählen, und somit war es auch sinnlos, wenn in diesem Falle ein neuer Franzose von seiner Nation präsentiert wurde. Kurz: im Rahmen der neuen negativen Formulierung hatte das Präsentationsrecht der Nationen keinen Platz mehr.

Die alte Streitfrage also um den Anspruch der Engländer auf eine eigene Nation war es, die die hochgespannten Forderungen vom September 1435 zum Scheitern brachte. Im Grunde ist es der Gegensatz zwischen England und Frankreich, der hier zur Auswirkung kommt. Denn daß Deutsche und Italiener sich in unserem Fall auf Seiten der Engländer stellen, hat wohl mehr vorübergehende Ursachen: die Deutschen wollen natürlich die Engländer als eigene Nation gelten lassen, damit ihr eigener Anteil an der Zusammensetzung des Kollegs nicht verringert werde; die Italiener aber sind Gegner jeglicher festgelegten Anteilnahme

<sup>157)</sup> C B I 244 Nr. 5.

der Nationen am Kardinalkolleg; sie schlagen sich also auf diejenige Seite, die die ganzen Verhandlungen darüber zum Scheitern bringen kann. Der Gegensatz zwischen Franzosen und Engländern auf dem Konzil aber ist älter und tiefer. Wir haben schon gesehen, wie er im Herbst 1434 die Reformarbeit für längere Zeit lahm legte. Er war seither nicht eingeschlafen, hatte z. B. im Mai 1435 zu einem scharfen Aufeinanderplatzen der Meinungen geführt, wieder bei Gelegenheit einer Debatte über den Anspruch der Engländer auf Bildung einer eigenen Nation<sup>158</sup>).

Da der Kampf um die Einfügung der clausula irritans in anderem Zusammenhang behandelt wurde, so genügen zur weiteren Geschichte des Dekrets wenige Worte.

Die Annahme der fertigen Fassung durch die deputatio pro communibus am 11. Februar 1436 wurde schon erwähnt. Vergebens versucht die Reformdeputation noch einmal gegen die gefundene Lösung der Nationalitätenfrage Stellung zu nehmen<sup>159</sup>). Cesarini konkludiert in der Generalkongregation vom 2. März 1436 auf Grund der übereinstimmenden Vota der drei anderen Deputationen<sup>160</sup>). Der Kampf um die clausula irritans zieht dann die endgültige Erledigung des Dekrets noch einige Zeit hinaus; aber nur einmal hören wir noch von einer offenbar ganz geringfügigen Abänderung der angenommenen Fassung<sup>161</sup>), bis dann die Session vom 24. März 1436 die Veröffentlichung brachte.

Das Dekret „de numero et qualitate cardinalium“ hat noch einen Zusatz erlebt<sup>162</sup>).

Dieser enthält einmal den Wortlaut eines Treueides, den die Kardinäle beim Antritt ihres Amtes dem heiligen Petrus, der allgemeinen und der römischen Kirche, dem Papst und seinen Nachfolgern zu leisten haben. Von Interesse ist an diesem Eid der Kardinäle nur das Versprechen, zu Entfremdungen von Kirchengut ihre Zustimmung zu versagen, zur Wiedergewinnung der entfremdeten Güter nach Kräften beizutragen und ihre Unterschrift und ihren Rat nur zu geben,

<sup>158)</sup> C B III 380.

<sup>159)</sup> C B IV 71.

<sup>160)</sup> C B IV 72.

<sup>161)</sup> C B IV 80.

<sup>162)</sup> M C II 853 ff.

soweit sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können<sup>163)</sup>.

Ferner enthält dieser Zusatz für die Amts- und Lebensführung der Kardinäle eine Reihe von detaillierten Vorschriften, die aber — schon ihrer Natur nach — größtentheils zur Undurchführbarkeit verdammt waren. Es erübrigt sich daher, auf diese Bestimmungen des Dekrets näher einzugehen. Nur folgendes sei bemerkt:

Mehrere Male läßt sich eine teils wörtliche, teils inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Basler Dekret und einer Reformkonstitution Martins V. vom April 1425 feststellen<sup>164)</sup>. Möglicherweise hat diese Konstitution den Baslern als Vorlage gedient.

Das Dekret verordnet eine Einschränkung von Gesinde, Haushalt und Tischgerät der Kardinäle<sup>165)</sup>. Dies ist ein Niederschlag der zahllosen Reformwünsche in dieser Richtung<sup>166)</sup>. Recht bescheiden und unbestimmt freilich ist die Vorschrift des Dekrets ausgefallen im Vergleich zu den durchgreifenden und detaillierten Forderungen der Reformer.

Weniges ist über die Geschichte unseres Zusatzes zu sagen. Daß sorgfältige Verhandlungen darüber gepflogen wurden, können wir aus vereinzelten Stellen der Protokolle entnehmen:

Am 16. November 1435 erfahren wir, daß die deputatio pro communibus über drei Punkte dieses Nachtrages berät, sie zum Teil ohne weiteres gut heißt, zum Teil aber Zusätze und Abstriche anbringen will<sup>167)</sup>. Am 19. November 1435 berät man über einen anderen Passus; er wird nur zum Teil gutgeheißen<sup>168)</sup>.

<sup>163)</sup> Einen ähnlichen Treueid der Kardinäle hatte der Bischof von Lübeck in seiner Denkschrift von 1433 gefordert. Cod. Cus. 168, fol. 203 a.

<sup>164)</sup> Vergl. MC II 854: Praelatos et quoscumque alios presertim insignes viros ad curiam Romanam proficiscentes cardinales benigne et honorifice tam publice quam private pertractent...

mit Döllinger, Beiträge zur polit. etc. Geschichte II 336: ... studeant Praelatos et alios nobiles viros benigne et honorifice pertractare tam publice quam private...

<sup>165)</sup> MC II 854.

<sup>166)</sup> CB I 178 (30), 209 (6), 243 (13), Nikol. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b.

<sup>167)</sup> CB III 568.

<sup>168)</sup> CB III 575. Es handelt sich um die oben in Anm. 164 zitierte Stelle des Dekrets.

Bis ins kleinste und nebensächlichste hinein also wurde das Dekret durchberaten, ein Beweis dafür, wie irrig es wäre, den Baslern überstürztes Vorgehen bei ihrer Reformarbeit vorzuwerfen.

*Schluß.*

Es ist den Basler Vätern häufig der Vorwurf gemacht worden, sie hätten einseitig und in blindem Radikalismus nur an die Reform des Hauptes gedacht, an eine Reform im Sinne einer Beschneidung der päpstlichen Machtbefugnisse, einer Zerstörung des monarchischen Charakters der Kirche. Die dringend nötige Reform der Glieder aber sei so gut wie ganz liegen geblieben<sup>169)</sup>.

Alle diese Vorwürfe gehen in letzter Linie zurück auf die tendenziöse Darstellung des Enea Silvio, jenes Mannes, der, zu Amt und Würden gelangt, in der Verdammung der Synode sich nicht genug tun konnte, derselben Synode, auf der er sich einst, noch ein bloßer Notar und Sekretär, eifrig betätigt hatte — im Interesse seiner eigenen Karriere<sup>170)</sup>.

Daß diese Vorwürfe gegen die Basler Reformarbeit, so allgemein ausgesprochen, nicht berechtigt sind, ergibt schon eine flüchtige Durchsicht der Reformdekrete des Konzils. Nicht weniger als sechs von diesen Dekreten beschäftigen sich ausschließlich mit der „reformatio in membris“:

Durch ein strenges Verbot des Konkubinats hat die Synode nach Kräften dafür gesorgt, einen der verbreitetsten und am meisten Anstoß erregenden Mißstände des damaligen Klerus zu beseitigen<sup>171)</sup>. Ebenso läßt sich dem Dekret über die Reform des Gottesdienstes<sup>172)</sup> der redliche Wille nicht

<sup>169)</sup> So Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste I 233 f. Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini I 75 f., 109 f.

<sup>170)</sup> Über die Basler Reformarbeit spricht er sich aus: Wolkan II S. 187 f.

<sup>171)</sup> Dekret der 20. Session vom 22. Januar 1435 M C II 773 f. Auch bei diesem Dekret zeigt es sich, daß die Basler Synode den oft gemachten Vorwurf der radikalen Neuerungssucht nicht verdient: Viele Reformer des Konzils wünschen dem Übel des Konkubinats abzuhelfen durch Abschaffung des Zölibats der Weltgeistlichen. Denkschrift des Bischofs von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 207 b/208 a. Vergl. Enea Silvio, Wolkan II 184 f. Das Konzil ist dem gegenüber mit seinem Dekret auf dem Boden des alten Rechts geblieben.

<sup>172)</sup> Dekret der 21. Session vom 9. Juni 1435 M C II 802 ff.